

Leistungsvertrag

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**,
vertreten durch die Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost,
handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem Verein Interlaken Classics,
handelnd durch den Vorstand,

(nachstehend **Interlaken Classics** genannt)

für die Beitragsperiode 2017 - 2020

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU [in Kraft ab 01.01.2016]

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins Interlaken Classics

¹ Der Verein Interlaken Classics bezweckt die Durchführung der Interlakner Musikfestwochen und weiterer musikalischer Anlässe. Er unterstützt zudem Institutionen und Einzelpersonen, welche sich um die Förderung von Nachwuchsmusikern besonders verdient machen.

² Der Verein Interlaken Classics bringt den Beitraggebern Änderungen der Vereinsstatuten innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein Interlaken Classics erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit von Interlaken Classics.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins Interlaken Classics

Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

¹ Interlaken Classics erbringt folgende Leistungen:

- a* Interlaken Classics führt jährlich ein Frühjahrs-Festival mit klassischen Sinfonie- und Kammermusikkonzerten sowie Abschlusskonzerten aus Meisterkursen durch. Der Fokus liegt dabei auf einer Orchesterresidenz mit einem grossen Jugendorchester.
- b* Interlaken Classics verleiht jährlich den Prix du Piano und gemeinsam mit der Stiftung Johanna Dürmüller-Bol den Young Classic Award.
- c* Interlaken Classics organisiert jährlich ein Kinderkonzert mit klassischer Musik und interaktiver Kulturvermittlung.
- d* Im Rahmen der Kulturvermittlung setzt Interlaken Classics unter anderem die beiden Projekte "Intermezzo" (Mitglieder des Residenzorchesters besuchen Schulklassen im Kanton Bern) und "Interlaken Classics Young Messengers ICYM" (Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Interlaken recherchieren hinter den Kulissen des Festivals und produzieren Beiträge für Medien) um.
- e* Interlaken Classics arbeitet im Schweizerischen Verband zur Wahrung der Interessen der Veranstalter von Klassischen Konzerten und Darbietungen (SVVK) und im Verein Klassik-Festivals Berner Oberland mit.
- f* Interlaken Classics pflegt die Zusammenarbeit mit der Tourismusorganisation Interlaken und weiteren regionalen Partnern.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

¹ Interlaken Classics macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Es weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

² Interlaken Classics legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

- ³ Interlaken Classics ermöglicht Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich Interlaken Classics an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁵ Interlaken Classics gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet Interlaken Classics nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁷ Interlaken Classics sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben von Interlaken Classics gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 110'000**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6 übernehmen:
 - a die KKFG-Standortgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag aufgeteilt auf
 - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 21'746 (20%)
 - Einwohnergemeinde Matten CHF 5'885 (5%)
 - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 13'099 (12%)
 - b der Kanton Bern CHF 44'000 (40%)
 - c die übrigen Gemeinden der Region CHF 25'270 (23%)
- ² Die Aufteilung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Interlaken Classics verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst auch die allfälligen Aufwendungen für Miete und Unterhalt der benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache von Interlaken Classics. Es besteht keine Nachschusspflicht der Beitraggeber.

Art. 10 Eigenleistungen

- ¹ Interlaken Classics erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- ² Interlaken Classics bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Mai an Interlaken Classics weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

Interlaken Classics wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 13 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins Interlaken Classic dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Interlaken Classics unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens 30. November:

- a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 30.06.) samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- b das Budget für das laufende Betriebsjahr sowie den Finanzplan für das nachfolgende Betriebsjahr;
- c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in von Interlaken Classics sowie in der Regel mindestens ein/e Vertreter/in der einzelnen Beitraggeber teil.

³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 15 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit Interlaken Classics dessen Angebot kostenlos besuchen.

² Interlaken Classics erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 16 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass andere Vertragsparteien ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt Interlaken Classics den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 17 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins Interlaken Classic, den Grossen Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben von Interlaken Classics gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhanden der Vertragspartner ausgefertigt:

- Verein Interlaken Classics

Interlaken, den _____
(Datum)

Präsident:

Geschäftsführer:

Peter Hollinger

Nando von Allmen

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

Interlaken, den _____
(Datum)

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Urs Graf

Philipp Goetschi

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den 29. Juni 2016

Regionspräsident:

Geschäftsführer:

Peter Flück

Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. _____ vom _____
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt

I. Leistungen

A) Dokumentation	Einzureichende Unterlage <i>Form / Inhalt</i>	Eingabe geplant	2017 1.07.16-30.06.17	2018 1.07.17-30.06.18	2019 1.07.18-30.06.19	2020 1.07.19-30.06.20	2021 1.07.20-30.06.21
Dokumente	Jahresbericht abgeschlossenes Geschäftsjahr: - <i>genehmigter Jahresbericht</i>	Nov					
	Revidierte Jahresrechnung Vorjahr: - <i>genehmigte Jahresrechnung</i>	Nov					
	Budget Betriebsjahr und Finanzplan Folgejahr: - <i>genehmigtes Budget</i>	Nov					
	- <i>Finanzplan</i>	Nov					
	Jahresprogramm: - <i>Programmheft</i>	Nov					
Statistik	Statistische Angaben zum Vorjahr: - Besucherstatistik	Nov					
	- Medienecho	Nov					
	- Besuche Internetseite	Nov					

B) Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2017	2018	2019	2020	2021
Klassische Konzerte	Konzertangebote im Rahmen des Festivals: - <i>Anzahl Konzerte (inkl. Jugendorchester)</i>	mind. 8					
	- <i>Abschlusskonzerte aus Meisterkursen</i>	mind. 2					
Kultur- Auszeichnungen	Preisverleihungen: - <i>Prix du Piano</i>	1x					
	- <i>Johanna Dürmüller-Bol Young Classic Award</i>	1x					
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - <i>Kinderkonzerte</i>	mind. 1					
	- <i>Interlaken Classic Young Messengers</i>	ja					
	- <i>Intermezzo</i>	ja					
	Weitere Kulturvermittlungsangebote: - <i>Konzerteinführungen</i>	offen					
Zusammenarbeit	Zakhar Bron Festival Orchester	ja					

	Weitere Zusammenarbeitsformen:						
	- <i>Tourismus Interlaken: Pauschalangebote vorhanden</i>	ja					
	- <i>Mitgliedschaft SVVK</i>	ja					
	- <i>Mitgliedschaft Verein Klassik-Festivals BeO</i>	ja					

C) Ausstrahlung	Angaben zur Leistungserbringung <i>Messung der Ausstrahlung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2017	2018	2019	2020	2021
Besucherzahlen	<i>Besucherstatistik vorhanden</i>	ja					
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher</i>	6'000					
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen					
Internetbesuche	<i>Anzahl Zugriffe auf www.interlaken-classics.ch</i>	offen					

D) Finanzen	Finanzielle Angaben zur Leistungserbringung <i>Messung der Finanzierung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	ausgeglichen					
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad**</i>	80%					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch angeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: {Gesamtertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 6} geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	

Vertragsbestandteil

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2015)	Kulturförderungsbeiträge an			
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz
571	Beatenberg	1'146	1'176	892	646	858
572	Bönigen	2'482	2'547	1'932	1'398	1857
573	Brienz	3'070	3'150	2'390	1'729	*)
574	Brienzwiler	500	513	389	282	374
575	Därlichen	417	428	325	235	312
576	Grindelwald	3'961	4'064	3'083	2'231	2'964
577	Gsteigwiler	428	439	333	241	320
578	Gündlischwand	311	319	242	175	233
579	Habkern	644	661	501	363	482
580	Hofstetten bei Brienz	541	555	421	305	405
581	Interlaken	5'587	*)	*)	3'147	4'181
582	Iseltwald	432	443	336	243	323
584	Lauterbrunnen	2'710	2'781	2'110	1'526	2'028
585	Leissigen	954	979	743	537	714
586	Lütschental	236	242	184	133	177
587	Matten bei Interlaken	3'780	*)	*)	2'129	2'829
588	Niederried b. Interlaken	347	356	270	195	260
589	Oberried a. Brienersee	463	475	360	261	347
590	Ringgenberg	2'610	2'678	2'032	1'470	1'953
591	Saxeten	99	102	77	56	74
592	Schwanden b. Br.	586	601	456	330	439
593	Unterseen	5'609	*)	*)	3'159	4'198
594	Wilderswil	2'522	2'588	1'963	1'421	1'887
782	Guttannen	330	339	257	186	247
783	Hasliberg	1'199	1'230	933	675	897
784	Innertkirchen	1'112	1'141	866	626	832
785	Meiringen	4'756	4'880	3'702	*)	3'559
786	Schattenhalb	607	623	473	342	454
Total	Region Oberland-Ost	47'439	33'310	25'270	24'041	33'204

*) Beitrag als Standortgemeinde